REGIONAL- und AMTSBLATT

Stadt Remda-Teichel

mit den Ortsteilen Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz b.T., Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf

Jahrgang 23 | Samstag, den 22. Dezember 2018 | Nummer 12

Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Remda-Teichel,

am 13. Dezember 2018 hat der Thüringer Landtag über die Gebietsreform beschlossen.
Mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 werden die Stadt Remda-Teichel aufgelöst und die Ortschaften zum 01. Januar 2019 in die Stadt Rudolstadt als Ortsteile eingegliedert.
Damit endet das Dasein der Stadt Remda-Teichel, der Stadtrat wird aufgelöst und einen Bürgermeister gibt es auch nicht mehr.
Für die gemeinsame Zeit, seit meinem Amtsantritt im Mai 2015, möchte ich mich abschließend bei allen Bürgerinnen und Bürgern für das entgegengebrachte Vertrauen und das aktive Mitwirken zur weiteren Entwicklung unserer Stadt, mit ihren 12 Ortsteilen, recht herzlich bedanken.
Besonders möchte ich mich bei allen Vereinen, den ortsansässigen Firmen und Unternehmen, den Freiwilligen Feuerwehren, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie des Bauhofes, den Kindergärten, den Stadtratsmitgliedern und Ortsteilbürgermeistern sowie allen ehrenamtlich tätigen Einwohnern für die geleistete Arbeit und ihr Engagement bedanken.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Niemand weiß, was uns die Zukunft bringt, aber wir können doch mit Zuversicht ins neue Jahr blicken!

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Remda-Teichel, auch im Namen der Verwaltungsangestellten und Mitarbeiter des Bauhofes, des Stadtrates und der Ortsteilbürgermeister immer einen Blick für das Wesentliche, ein besinnliches Weihnachtsfest, einen schönen und ruhigen Jahresausklang, sowie ein gesundes, erfolgreiches und von Zufriedenheit geprägtes neues Jahr 2019.

Ihr Bürgermeister

Peter Pabst

Geschäftsadresse/Bereitschaftsdienste

Stadtverwaltung Remda-Teichel

OT Remda, Rudolstädter Straße 8-10
07407 Remda-Teichel

Tel. 03 67 44/3 46 0
Fax 03 67 44/3 46 14
Homepage: www.remda-teichel.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	- geschlossen -	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch	- geschlossen -	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Donnerstag 13.00 - 17.30 Uhr
Terminvereinbarung ist erwünscht

Außerhalb dieser Zeiten - Terminvereinbarung über das Sekretariat des Bürgermeisters

Erreichbarkeiten

Bürgermeisteramt:
Bürgermeister, Herr Peter Pabst ..... über 03 67 44/3 46 0
..... p.pabst@remda-teichel.de
Sekretariat des Bürgermeisters:
Frau Röder..... 03 67 44/3 46 0
.....ch.roeder@remda-teichel.de
Hauptverwaltung:
Frau Röder..... 03 67 44/3 46 0
.....ch.roeder@remda-teichel.de
Finanzverwaltung und Wohnungswesen:
Kämmerin, Frau Hein..... 03 67 44/3 46 21
..... u.hein@remda-teichel.de
Kassen- und Wohnungsverwaltung:
Frau Bernhardt 03 67 44/3 46 20
.....ch.bernhardt@remda-teichel.de
Ordnung/Friedhof/FFw/Wald:
SB Frau Pabst 03 67 44/3 46 17
..... j.pabst@remda-teichel.de
Bau und Wirtschaft:
SB Herr Neuland 03 67 44/3 46 18
..... m.neuland@remda-teichel.de
Bauhof Herr Krug (über Herr Neuland)
Liegenschaften:
SB Frau Beck..... 03 67 44/3 46 19
.....m.beck@remda-teichel.de
Einwohnermeldeamt / Soziales:
Frau Dornheim 03 67 44/3 46 16
..... i.dornheim@remda-teichel.de

POLIZEI

Kontaktbereichsbeamter der Stadt Remda-Teichel
Sprechzeit

Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr
Telefon: 03 67 44/2 23 67

Außerhalb dieser Zeiten - nach Terminvereinbarung - über:
Landespolizeiinspektion Saalfeld
Telefon: 0 36 71/5 60

Allgemeiner Notruf: **110**
Allgemeiner Notruf: **112**
(zur Meldung von Bränden, medizinischen Notfällen und Katastrophen)

Krankentransport- und Unfallrettungsdienst

Leitstelle Saalfeld
Telefon: **0 36 71/99 00**
(zur Anmeldung von Krankentransporten und ärztlichen Hausbesuchen, allgemeine Hilfe wie Auskunft zur Apothekenbereitschaft, Störungen bei Gas-, Wasser-, Elektroversorgung usw.)
Telefax: **0 36 71/2 72**

Bürgernotruftelefon des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für Krisensituationen
Telefon: **0 36 71/82 38 23**

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Bei Störungen bzw. Havarien erreichen Sie den Bereitschaftsdienst des ZWA Saalfeld-Rudolstadt ab 16.00 Uhr über die Zentrale Leitstelle - Telefon 0 36 71/99 00 bzw. über die nachfolgend genannten Telefonnummern:
Abteilung Wasserversorgung Saalfeld **0173/3791305**
Abteilung Wasserversorgung Rudolstadt **0173/3791307**
Abteilung Wasser **0173/3791303**

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:
www.remda-teichel.de

Wichtiges auf einen Blick

Hinweis zur Veröffentlichung von Fotos im Amtsblatt

Bei allen Fotos muss der Namen des Fotografen angegeben werden. Bei Fotos mit Kindern darauf, ist das Einverständnis der Eltern, der Stadtverwaltung mitzuteilen. Bei Fotos mit einzelnen Erwachsenen darauf, ist das Einverständnis des Fotografierten notwendig. (Lt. neue DSGVO vom 25.05.2018)
Auf der Homepage der Stadtverwaltung finden Sie ein Formular „Einwilligungserklärung zur Nutzung von Fotografien“. Ansonsten ist keine Veröffentlichung möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Wir veröffentlichen hiermit unser letztes Amtsblatt der Stadt Remda-Teichel. Wir bedanken uns für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und wünschen für die Zukunft alles Gute.

P. Pabst
Bürgermeister

Die Mitarbeiter der
Stadtverwaltung Remda-Teichel

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Remda-Teichel

Bürgermeister

Informationen zur Eingliederung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Remda-Teichel,

in der Sitzung am 13. Dezember 2018 hat der Thüringer Landtag über die Gebietsreform beschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 2019 werden die Städte Remda-Teichel und Rudolstadt nun zu einer Stadt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Städte haben bereits intensive Gespräche miteinander geführt und Vorbereitungen für diese Fusion getroffen. Wir möchten das letzte Amtsblatt der Gebietskörperschaft Remda-Teichel im Jahr 2018 nutzen, um Ihnen wichtige Informationen über den Fortgang des Zusammenschlusses zu geben. Im Folgenden erhalten Sie zu verschiedenen Themen Auskunft, die Ihnen zur Orientierung dienen, Ansprechpartner und Öffnungszeiten benennen sowie mit bestimmten Hinweisen den Übergang zur neuen Gemeinschaft erleichtern sollen. Sollte ein Bereich, den Sie für wichtig erachten, nicht mit aufgeführt sein, so bitten wir, sich direkt an den Bürgerservice der Stadt Rudolstadt zu wenden. Ihre Fragen, Hinweise und Anregungen werden hier gern entgegengenommen.

Wir wünschen Ihnen ein friedliches Silvesterfest und einen guten Start ins neue Jahr 2019.

Jörg Reichl
Bürgermeister
der Stadt Rudolstadt

Peter Pabst
Bürgermeister
der Stadt Remda-Teichel

Wichtige Informationen im Rahmen der Fusion der Städte Remda-Teichel und Rudolstadt

Amtsblatt
Die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rudolstadt werden im gemeinsamen Amtsblatt der Städte Rudolstadt, Saalfeld, Bad Blankenburg und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt veröffentlicht. Ab Januar 2019 erscheint dieses Amtsblatt nicht mehr als frei an die Haushalte verteiltes Zeitungsexemplar, sondern wird im Internet unter www.rudolstadt.de/aktuelles digital veröffentlicht. Als gedruckte Variante ist es in den Bürgerservicestellen des Rathauses Rudolstadt und in Remda erhältlich. Bei Bedarf wird auch ein kostenpflichtiger Abo-Bezug möglich sein.

Bürgerservice
Für Ihre Anliegen suchen Sie bitte unseren Bürgerservice in Rudolstadt oder Remda auf.

Öffnungszeiten Remda:
Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Telefon: (036744) 346 16
E-Mail: buergerservice@rudolstadt.de
Öffnungszeiten Rudolstadt:
Montag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Samstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Telefon: (03672) 486-320 bis 486-328
Fax: (03672) 486-329
E-Mail: buergerservice@rudolstadt.de

Ortsteile, Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte
Im Neugliederungsgesetz wurde festgelegt, dass die Ortsteile der Stadt Remda-Teichel künftig Ortsteile der Stadt Rudolstadt werden. Bis zur Wahl am 26.05.2019 bleiben die Ortsteilbürgermeister im Amt. Gleiches gilt für die Ortsteilräte.

Beauftragter für die Ortsteile und den ländlichen Raum
Für alle 16 Ortsteile mit eigener Ortsteilverfassung setzt die Stadt Rudolstadt einen Beauftragten ein. Er ist Ansprechpartner für alle Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräte sowie alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in den Ortsteilen. Sie können sich mit Ihrem Anliegen jedoch jederzeit direkt an die Verwaltung oder den Bürgermeister wenden.

Ummeldung Personalausweise, Reisepässe und Kfz-Zulassungen
Auf Grund einer erneuten Zensuserhebung am 15.01.2019 und der notwendigen Umstellung der Software wird eine Umschreibung der Ausweisdokumente nicht vor dem **06.02.2019** möglich sein. Das bedeutet, dass die Beantragung aller weiteren Dokumente erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Die Ummeldung der amtlichen Dokumente (Personalausweis, Reisepass) sowie die Ummeldung der Kraftfahrzeuge erfolgt für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Remda-Teichel bis zum 31.12.2019 kostenfrei.

Umzug der Verwaltung Remda-Teichel
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Remda-Teichel werden spätestens bis Ende Februar ihren Arbeitsplatz in Rudolstadt einnehmen. Lediglich die Außenstelle des Bürgerservice und der Bauhof bleiben vor Ort.

Grundschule Remda und Hort
Die Grundschule Remda wird in die Trägerschaft der Stadt Rudolstadt übergeben. Die Ansprechpartnerin für alle schulischen Angelegenheiten sowie den Hort erreichen Sie unter 03672/486-544. Sie können sich natürlich auch weiterhin an die Schulleitung, die Schulsachbearbeiterin und Hortkoordinatorin direkt wenden. Sollten Sie einer Überleitung der Hortdaten durch den Landkreis nicht zugestimmt haben, bitten wir Sie umgehend, den Hortantrag mit allen Nachweisen bei der Stadt Rudolstadt neu zu stellen.

Schülerbeförderung und Gastschulverhältnisse
Im Eingliederungsvertrag wurde geregelt, dass die Beschulung aller bereits in der Regelschule Neusitz eingeschulten Kinder weiterhin erfolgt. Künftige Regelschulkinder ab dem Schuljahr 2019/2020 werden in der Staatlichen Regelschule „Friedrich Schiller“ beschult. Soll eine Beschulung künftig an der Regelschule in Neusitz oder einer anderen Schule erfolgen, müssen die Eltern rechtzeitig ein Antrag auf einen Gastschulverhältnis beim Staatlichen Schulamt Südthüringen stellen. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter 03672/486-544 bzw. von der Schulsachbearbeiterin der Grundschule Remda.

Kindergärten
Die Anmeldungen für einen Kindergartenplatz in den Einrichtungen „Wehlespatzen“ und „Sonnenkäfer“ erfolgen zunächst wie bisher in den Einrichtungen in Remda und Teichel direkt vor Ort. Im Laufe des Jahres 2019 wird die Einbindung in die Software LITTLE BIRD und das entsprechende Online-Portal erfolgen. Zur Umstellung erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung. Die gesonderte Beantragung zur Aufnahme von Fremdkindern entfällt ab 01.01.2019 für alle Kinder, die bislang aus Remda-Teichel eine Rudolstädter Einrichtung besuchen und umgekehrt.

Tel.: 03672/486 344
Fax: 03672/486 48 344
Mail: kindertagesstaetten@rudolstadt.de

Gewerbe-, Wohngeld- und Straßenverkehrsangelegenheiten
Bis zum 31.12.2018 ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Träger dieser Aufgaben. Mit der Fusion der Städte wird die Stadt Rudolstadt diese Aufgaben für das Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel übernehmen. Inwiefern eine gesetzliche Übergangsregelung zur Übernahme der Aufgaben getroffen wird, war zum Redaktionsschluss dieses Amtsblattes noch offen. Sie erhalten seitens der Stadt Rudolstadt Auskunft über den Stand für den Bereich Gewerbe unter 03672/486-640, Verkehrs- und Ordnungsbehörde 03672/486-330 sowie Wohngeld 03672/486-543.

Internetseite, Zuständigkeiten, Kontakte
Sämtliche Informationen, Ansprechpartner und Kontakte erhalten Sie auf der Webseite www.rudolstadt.de. Die Internetseite der Stadt Remda-Teichel wird zeitnah eingestellt und deren Inhalte schrittweise in den neuen Internetauftritt Rudolstadts eingepflegt.

Einwohnerversammlungen
Der Bürgermeister der Stadt Rudolstadt führt in jedem Jahr Einwohnerversammlungen durch. Über Zeit und Ort wird rechtzeitig im Amtsblatt informiert.

Straßenumbenennungen, Straßenschilder, Ortseingangsschilder, Straßenverzeichnis
In der Stadt Remda-Teichel wurden unter Beteiligung der Ortschaftsräte bei Doppelungen Straßenumbenennungen durchgeführt. Die neuen Straßenschilder werden seitens der Stadt Rudolstadt beschafft und durch den Bauhof montiert. Die Änderungen des Straßenverzeichnisses der Deutschen Post AG wurden veranlasst und sollen bis Mitte Februar 2019 erfolgen. Die Beschilderung der Ortseingänge wird gemeinsam mit dem Landkreis Schritt für Schritt umgesetzt.

Satzungsrecht
In der Vereinbarung zur Eingliederung wurde vereinbart, dass das statuierte Ortsrecht für die neuen Ortsteile weiterhin gilt. Dies gilt insbesondere für die Kindergartenbeitragssatzung, Friedhofsgebühren- und -benutzungssatzung, Nutzungsentgeltordnung für kommunale Einrichtungen und Vereinsräume, Feuerwehrgebühren- und -kostensatzung, Feuerwehrentschädigungssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung, Straßenreinigungssatzung, Sondernutzungssatzung, Sondernutzungsgebührensatzung sowie die Hundesteuersatzung. Das Ortsrecht wird erst zum im Vertrag festgelegten Zeitpunkt an das Rudolstädter Ortsrecht angepasst, es sei denn gesetzliche Regelungen stehen dem entgegen.

Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshäuser, Grundstücke und Liegenschaften
Die Gebäude und Liegenschaften im Eigentum der Stadt Remda-Teichel werden künftig im Bereich Liegenschaften der Stadt Rudolstadt verwaltet. Insbesondere die Dorfgemeinschaftshäu-

ser und Feuerwehrhäuser werden vorerst weiter von der derzeit zuständigen Sachbearbeiterin bearbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie unter 03672/486-230.

Vorwahl
Die Vorwahlen der Stadt Remda-Teichel werden auch nach Eingemeindung nicht geändert. Die Regulierungsbehörde hat eine Vereinheitlichung abgelehnt.

Veranstaltungskalender
Informationen zu Veranstaltungen der Stadt Rudolstadt finden Sie auf der Internetseite der Stadt unter der Rubrik „Veranstaltungen“. Veranstalter, Vereine und Verbände werden gebeten, ihre Veranstaltung unter kultur@rudolstadt.de zur Aufnahme in den Veranstaltungskalender anzumelden.

Steuern, Zahlungsverkehr, Hundesteuermarken, SEPA-Lastschriftmandate
Ab 01.01.2019 sind alle Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Stadt Rudolstadt vorzunehmen:

Für allgemeine Zahlungen:
Kreissparkasse Saalfeld/ Rudolstadt
IBAN: DE47 8305 0303 0000 0001 08
Volksbank eG Gera Jena Rudolstadt
IBAN: DE48 8309 4454 0300 0130 31
Nur für Grund-, Hunde-, Vergnügungs- und Gewerbesteuern:
Kreissparkasse Saalfeld/Rudolstadt
IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84
Volksbank eG Gera Jena Rudolstadt
IBAN: DE47 8309 4454 0300 0110 12
Nur für Verwarn- und Bußgelder:
Volksbank eG Gera Jena Rudolstadt
IBAN: DE69 8309 4454 0300 0110 04

Das Konto der Gemeinde Remda-Teichel bleibt vorerst bestehen, wird aber spätestens zum 31.12.2019 aufgelöst werden. Alle erteilten Einzugsermächtigungen (SEPA-Lastschriftmandate) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, laufen aber ab 01.01.2019 unter der Gläubiger-ID der Stadt Rudolstadt, DE57ZZZ00000103121. Eventuell kann sich die Abbuchung der fälligen Beträge auf Grund des Umstellungsprozesses zeitlich verzögern.
Die zuletzt ergangenen Bescheide zur Grundsteuer und den Gewerbesteuer-Vorauszahlungen durch die Stadt Remda-Teichel behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
Auch die bisher festgesetzten Hundesteuern bleiben unverändert bestehen. Im Laufe des Jahres 2019 werden alle Hundebesitzer neue Hundesteuermarken erhalten.

Weitere wichtige Kontakte:

Bürgermeister, Herr Reichl, Sekretariat des Bürgermeisters:	03672/486-101 buergermeister@rudolstadt.de
1. Beigeordneter, Herr Schreiber, Sekretariat des Stadtrates:	03672/486-121 beigeordneter@rudolstadt.de
Bestattungsangelegenheiten:	03672/486-320 buergerservice@rudolstadt.de
Standesamt:	03672/486-340 standesamt@rudolstadt.de
Fachdienst Bau und Umwelt	03672/486-610 bau@rudolstadt.de
Bauhof Rudolstadt	03672/422-695 bauhof@rudolstadt.de
Bußgeldstelle	03672/486-334 recht@rudolstadt.de
Feuerwehr Rudolstadt	03672/486-390 recht@rudolstadt.de
Sachgebiet Steuern	03672/486-215 steueramt@rudolstadt.de
FD Schulen, Soziales u. Senioren	03672/486-120 schulen-soziales@rudolstadt.de
Sachgebiet Sport	03672/486-412 sport@rudolstadt.de
Straßenbeleuchtung	03672/444-333 ulrich.lorenz@ev-rudolstadt.de Herr Lorenz (EVR GmbH Rudolstadt)

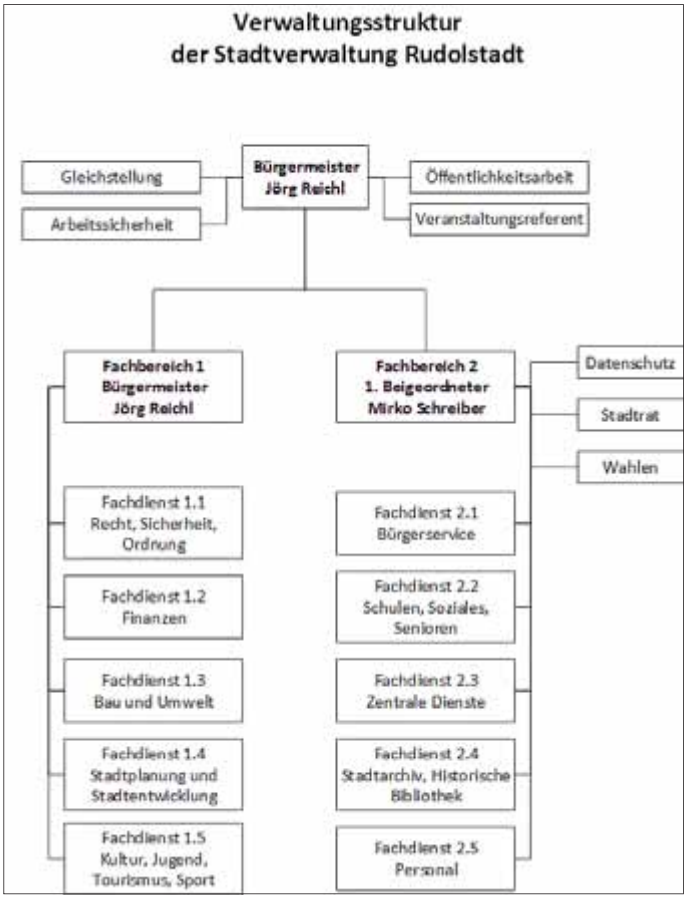

Bekanntmachung

Der Neufassung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) der Stadt Remda-Teichel vom 22. Dezember 2018

Auf der Grundlage der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in der aktuellen Fassung wird hiermit oben genannte Neufassung der Satzung bekannt gemacht.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Kommunalaufsicht - ist mit Schreiben vom 04. Dezember 2018 (Posteingang 05. Dezember 2018) unter dem Aktenzeichen: 093.020:05_069_105(18)1-03/sege in der Stadtverwaltung Remda-Teichel eingegangen.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung der Stadt Remda-Teichel -

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel in seiner Sitzung vom 27. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Remda-Teichel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
a) Friedhof Heilsberg (kommunaler oberer Teil)
b) Friedhof Milbitz bei Teichel
c) Friedhof Remda „Linzig“
d) Friedhof Teichel
e) Friedhof Teichröda

(2) Das Recht der Kirchen, die im Stadtgebiet bestehenden kirchlichen Friedhöfe zu betreiben, bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Heilsberg
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Heilsberg.
b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Milbitz bei Teichel
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Milbitz bei Teichel
c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Remda „Linzig“.
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Remda.
d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Teichel
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Teichel.
e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Teichröda
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Teichröda.
(2) Die Bestattungsbezirke Breitenheerda mit Tännich, Altremda, Kirchremda, Sundremda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld und Treppendorf besitzen kirchliche Friedhöfe in der Verwaltung der Kirchgemeinden.
Der Bestattungsbezirk Heilsberg hat einen kirchlichen Friedhof in der Verwaltung der Kirchgemeinde.
Der Bestattungsbezirk Ammelstädt nutzt traditionell Friedhöfe im Stadtgebiet Rudolstadt.
(3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt Ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen,

1.1 die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Remda-Teichel waren,
1.2 die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
1.3 die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen Friedhof einer anderen Kommune überführt werden.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
(3) Die Friedhöfe erfüllen auch allgemeine Grünflächenfunktionen aufgrund ihrer gärtnerischen Anlage.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Aschereste Verstorbener verlangen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
Die Umbettungstermine sind Angehörigen des Verstorbenen bzw. Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestattungen werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Remda-Teichel in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Remda-Teichel, auf ihre Kosten, in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätte werden unterschieden in:

Erdreihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten
Erdwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten
Urnengemeinschaftsanlagen
Ehrengrabstätten

2.1. Reihengrabstätten
Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden oder der Aschen zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte bzw. eine Verlängerung ist möglich. Ein Rechtsanspruch be-steht nicht. Es gibt Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Erdreihengräber) und Reihengrabstätten zur Beisetzung von Aschen (Urnenreihengräber).
2.2. Wahlgrabstätten
Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 bzw. 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es gibt Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Erdwahlgrabstätten) und zur Beisetzung von Urnen (Urnenwahlgrabstätten).
2.3. Urnengemeinschaftsanlagen
Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten jede Urne einzeln beigesetzt werden kann. Diese Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Hier ist keine Bepflanzung durch die Hinterbliebenen möglich. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen ist nicht gestattet.
2.4. Ehrengrabstätten
Ehrengrabstätten sind Ausdruck einer öffentlichen Auszeichnung bzw. Ehrung für bedeutende Einzelpersonen oder eine Gedächtnisstätte für einen bestimmten Personenkreis.
Gedächtnisstätten im Sinne des Kriegsgräbergesetzes sind dauerhaft zu erhalten.

(3) Erdbestattungen erfolgen in
3.1. Erdreihengrabstätten
3.2. Erdwahlgrabstätten
(4) Urnenbeisetzungen erfolgen in
4.1. Urnenreihengrabstätten (bis 2 Urnen)
4.2. Urnenwahlgrabstätten (bis 4 Urnen)
4.3. Erdreihengrabstätten
4.4. Erdwahlgrabstätten
4.5. Kindererdgrabstätten
4.6. Urnengemeinschaftsanlagen

(5) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte
(6) Grabnutzungsrechte an neuen Grabstätten werden bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Der Erwerb von Grabstätten vor Eintritt eines Sterbefalles ist nur bei Wahlgrabstätten möglich. Die Vergabe der Grabnutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten sowie in den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich nach einem Beratungsgespräch mit den Angehörigen des Verstorbenen und der Friedhofsverwaltung. Es wird ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht vergeben.
(7) Erdbestattungen sowie Urnenbestattungen sind auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Remda-Teichel möglich.
(8) Nutzungsrechte können nur auf Antrag nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Gebührensatzung für andere Ansprüche angerechnet werden. Die Zustimmung ist nur dann möglich, wenn die gesamte Grabstätte sofort weiterer Verwendung zugeführt werden kann. Eine Rückerstattung von Kosten wird nicht vorgenommen.
(9) Nutzungsrechtsurkunden werden bei Neuerwerb von Grabstätten und Verlängerungen der Nutzungszeit von der Stadt Remda-Teichel vergeben.

§ 6 Reihengrabstätten

(1) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen

Geschwistern unter 5 Jahren beizusetzen. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Reihengrab für Erdbestattungen ist nur dann möglich, wenn dadurch die Nutzungsdauer des Reihengrabes nicht überschritten wird.
(2) Es werden eingerichtet:

2.1. Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabfeld)
Größe: 1,40 m lang, 0,80 m breit, Ruhezeit = Nutzungszeit 20 Jahre

2.2. Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Größe: 2,10 m lang, 1,00 m breit, Ruhezeit = Nutzungsdauer 20 bzw. 30 Jahre

(3) Auf Antrag kann eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdreihengräber nach § 6, Abs. 2.1.
(Kindergrabstätten) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
(4) In einer Urnenreihengrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
Die Nutzungszeit ist der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche anzupassen. Die Größe der Urnenreihengrabstätten beträgt mindestens 0,90 m x 0,90 m.
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

§ 7 Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Bestattungen und die
Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(3) Eine nachfolgende Erdbestattung oder Urnenbeisetzung kann nur erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht, das der Ruhefrist nach § 16 entspricht.
(4) Die nachfolgenden Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen auf einer Wahlgrabstätte beantragt der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter unter Nachweis des Nutzungsrechtes.
(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

5.1. auf den Ehegatten bzw. den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
5.2. auf die Kinder,
5.3. auf die Stiefkinder,
5.4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5.5. auf die Eltern,
5.6. auf die Geschwister,
5.7. auf die Halbgeschwister,
5.8. auf die Stiefgeschwister,
5.9. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
5.10. auf die nicht unter 5.1. - 5.9. fallenden Erben.

(6) Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht kann nur jeweils auf eine Person aus dem vorgenannten Kreis übertragen werden. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen.
(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
(8) Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
(11) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte vergeben. Die Abmessungen betragen in gestalterisch geschlossenen Grabfeldern mind. 2,60 m Länge und 1,50 m Breite je Stelle. In jeder Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(12) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
(13) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Urnenbeisetzungen als Erstbestattungen erfolgen. Die Gebührenregelung wird von dieser veränderten Nutzung nicht beeinflusst.

§ 8 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Das Ruherecht der Urnen in den Urnengemeinschaftsanlagen beträgt 15 Jahre. Die Dauer des Erhalts der Beisetzungsflächen wird von der zuletzt in der Gesamtanlage beigesetzten Urne bestimmt. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung einer Urne nicht erworben.
(2) Zur Wahrung des Charakters als Begräbnisort dürfen die Beisetzungsflächen nicht betreten werden.
Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind nur auf den dafür vorgesehenen, von der Friedhofsverwaltung angelegten Flächen, abzulegen. Die Entfernung welker Blumengebinde u. a. Grabbeigaben erfolgt regelmäßig durch die Friedhofsverwaltung.
(3) Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof Remda „Linzig“ (anonyme Bestattung), Teiche] und Teichröda (mit vorgeschriebenen Namenstafeln möglich nach § 19 Abs. 1 Nr.1.3) unterhalten. Auf dem Friedhof Heilsberg ist die Einrichtung vorgesehen.
(4) Ausbettungen von Urnen aus den Urnengemeinschaftsanlagen sind ausgeschlossen.

§ 9 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung und Anlage von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Remda-Teichel.
(2) Kriegsgräberehrengrabstätten bestehen auf dem Friedhof Teichröda, Teichel und Treppendorf (Friedhof nicht kommunal).
Diese sind entsprechend dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) zu erhalten.

III. Ordnungsvorschriften

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
(2) Die Friedhöfe sind während der an ihren Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 11 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:

3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende,
3.2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
3.3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
3.4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen im Rahmen der Bestattungsfeier notwendige und übliche,
3.5. Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder Grabstätten zu betreten,
3.6. Blumen und Zweige abzureißen, abzuschneiden oder Blumen, Pflanzen oder Stecklingsware unbefugt zu entfernen,

3.7. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern und nicht nach verrottbaren und nicht verrottbaren Material zu trennen,
3.8. zu lärmen und spielen,
3.9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
3.10. unpassende Gefäße (Konservendosen, Gläser u.a.) auf Grabstätten zu stellen sowie solche Gefäße, Gießkannen und Geräte zur Grabpflege zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen,
3.11. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten oder Schutzhüllen an den Grabstätten anzubringen,
3.12. wegen bestehender/drohender Waldbrandgefahr zu rauchen,
3.13. Streusalz, Unkrautvernichtung- und andere chemische Mittel zu verwenden,

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(5) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind eine Woche vorher anzumelden.
(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen.
(7) Für die Anzeige Absatz 3 Punkt 3.3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 12 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Allen Angehörigen der Friedhofsverwaltung ist jede private Vertreter- und Vermittlungstätigkeit für gewerbliche Betriebe untersagt.
(2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
(3) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
(4) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus.
Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlagen vorzuzeigen.
(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. § 11 Abs. 3 Punkt 3.3. bleibt unberührt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Gedenksteine, Einfassungen, Sockel usw., die wegen einer Beisetzung entfernt werden, dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
(9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

IV. Bestattungsvorschriften

§ 13 Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird die Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Den Ort und die Zeit einer Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten fest.
(5) Die Beisetzung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Erdbestattung oder Einäscherung einer Leiche ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen.
Die Friedhofsverwaltung/Ordnungsamt oder das Gesundheitsamt kann die Bestattung oder Einäscherung vor dieser Frist anordnen, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind. Terminveränderungen aus vg. Gründen sind den Angehörigen mitzuteilen.
(6) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen, von Amts wegen, in einer Erdreihengrabstätte oder in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt. Ausnahmen bilden gerichtlich angeordnete Beisetzungsverbote. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, einer Fristverlängerung bis zur Bestattung oder Einäscherung zustimmen (ausgenommen § 6 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes).
(7) Jede Leiche muss bestattet werden. Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen können auf Wunsch eines Elternteiles in einem Kindererdgrab bestattet werden.

§ 14 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Das Material der Urnen und Überurnen soll leicht vergänglich sein. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststein oder Kunststoff.

§ 15 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber auf den Friedhöfen werden über die zuständige Friedhofsverwaltung, von den entsprechenden Bestattungsinstituten, im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, ausgehoben und wieder verfüllt. Für die ordnungsgemäße Ausführung ist die Friedhofsverwaltung zuständig.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 16 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt	20 Jahre
(2) Die Ruhezeit von Leichen von Kindern bis zu fünf Jahren beträgt	20 Jahre
(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt	15 Jahre

§ 17 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Noch aufgefundene Leichenreste werden in der gleichen Grabstätte am Fußende tiefer beigesetzt.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.
(5) Alle Umbettungen können nur durch ein gewerbliches Fachunternehmens durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober erfolgen keine Umbettungen von Leichen. Für die Leichenreste sind an Ort und Stelle neue Särge oder entsprechende Behältnisse bereit zu halten. Urnenumbettungen können ganzjährig erfolgen.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
(9) Das selbstständige Aufgraben von Grabstätten ist untersagt und wird nach § 168 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstraße oder Geldstrafe bedroht.

V. Gestaltung von Grabstätten
§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Anlagen und in seiner Gesamtanlage mit seinem Erscheinungsbild als Grünanlage gewahrt wird.
(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).
(3) Das Aufbringen von Grabkies und die Abdeckung mit grabgroßen Platten ist bei Erdbestattungen untersagt. Ebenso ist das Aufbringen von Grabkies außerhalb der Grabfläche oder auf den neben der Grabfläche befindlichen Wegebereichen nicht gestattet.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen
§ 19 Allgemeine Anforderungen

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgend ausgewiesenen Mindestanforderungen. Die beinhalten Vorschriften über Material, Größe, Form, Bearbeitung, Schriftordnung sowie Hinweise über grundsätzliche Material- und Bearbeitungsverbote. Eine Verpflichtung zum Setzen eines Grabmals besteht nicht.
Allgemeine Anforderungen
Das Material muss wetterbeständig sein. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Holz- und Metallgrabmale sind zulässig. Holzgrabmale sollten und Metallgrabmale müssen mit Steingründung aufgestellt werden. Grabmale müssen sich in ihrer Materialauswahl harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

1.1. stehende Grabmale			
Art der Grabstätte	max. Höhe	max. Breite	Mindeststärke
Erdwahlgrab 1-stellig	1,30 m	0,60 m	0,14 m
Erdwahlgrab mehrstellig	1,30 m	1,00 m	0,14 m
Erdreihengrab	1,00 m	0,45 m	0,14 m
Kindergrab	0,80 m	0,50 m	0,12 m
Urnenreihengrab 2 Urnen	0,80 m	0,45 m	0,12 m
Urnenwahlgrab 4 Urnen	1,00 m	0,65 m	0,14 m
1.2. liegende Grabmale			
Art der Grabstätte	max. Höhe	max. Breite	Mindeststärke
Erdwahlgrab 1-stellig	0,80 m	1,00 m	0,14 m
Erdwahlgrab mehrstellig	0,80 m	1,00 m	0,14 m
Erdreihengrab	0,60 m	0,50 m	0,12 m
Kindergrab	0,50 m	0,50 m	0,12 m
Urnenreihengrab 2 Urnen	0,50 m	0,50 m	0,12 m
Urnenwahlgrab 4 Urnen	0,60 m	0,60 m	0,12 m

Liegende Grabmale können in allen Grabfeldern verwendet werden. Die Form der Grabmale soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das jeweilige Grabfeld einfügen. Die Bearbeitung der Grabmale sollte werkgerecht sein, wobei eine allseitige Bearbeitung anzustreben ist. Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten bzw. zusammenfassend über die in der Grabstätte bestatteten Personen enthalten. Die Inschriften müssen ausreichend tief bzw. erhaben gearbeitet werden, so dass die Lesbarkeit möglich ist. Namensschilder aus Holz oder Metall können als Provisorium aufgestellt werden. Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 dieser Satzung für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den allgemeinen Anforderungen des § 19 zulassen.
1.3 Namenstafeln an Urnengemeinschaftsanlagen:
bestehen aus dem Material Granit, Farbe schwarz
Schrift: Druckschrift, Buchstabengröße 4 - 5 cm weiß
Größe: 0,40 m Länge * 0,20 m Breite * 0,04 m Stärke
(2) Grabeinfassungen an Grabstätten bedürfen ebenso wie Grabmale und Namenstafeln an den Urnengemeinschaftsanlagen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind entsprechend der Grabgröße anzulegen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten/ Angehörigen zu deren Lasten.

§ 20 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
(2) Den Anträgen ist zweifach beizufügen:

2.1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
2.2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und Anordnung.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln, Holzkreuze oder kleine Metalltafeln zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Nach diesem Zeitraum kann eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 21 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag mitzuführen und nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Richtlinien für das Fundamentieren und

Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind einzuhalten.
(2) Zur Befestigung der Grabmale mit dem Fundament dürfen nur rostfreie Metalldübel verwendet werden. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 18 dieser Friedhofssatzung.
(3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung überprüft.

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. Umlegung von Grabmalen, treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher oder örtlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. In der Umgebung solcher geschützter Denkmale können besondere Formen der Grabgestaltung oder -bepflanzung beibehalten oder gefordert werden, wenn sie für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung sind.

§ 24 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Information an die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen für drei Monate zu verwahren.
Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigenturm der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals
oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, wenn sie den Bestimmungen des Abschnittes VI (Grabmale und bauliche Anlagen) nicht entsprechen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn er die Anlagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist beseitigt hat.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind
unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Hecken ist nur in älteren Erdwahlgrabfeldern gestattet. Diese Hecken dürfen nicht höher als 60 cm wachsen. Verwahrloste Hecken werden entschädigungslos zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(4) Die Herrichtung der Grabstätte ist sobald wie möglich nach der Beisetzung vorzunehmen. Die Erstherrichtung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung (Vorbereitung der Grabstätte für die Bestattung) ist durch den Erwerb des Nutzungsrechtes gewährleistet.
(5) Die Gestaltung von Grabstätten ist ohne individuelle Zwischenwege vorzunehmen.
(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen, die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4 sowie des § 12 bleiben davon unberührt.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Bei der Durchführung von Grabpflegearbeiten dürfen die benachbarten Grabstätten weder betreten noch in Mitleidenschaft gezogen werden. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.
(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(10) Unzulässig ist

10.1. das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
10.2. das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Glas, Plastik, Zierzäunen o. ä.,
10.3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

(11) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten verbotene Beigaben oder Anlagen zu entfernen, wenn er die Anlagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist beseitigt hat (Ersatzvornahme).

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Außerdem wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
(3) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

3.1. die Grabstätte oberirdisch abräumen, einebnen und einsäen und
3.2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(4) Ist der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung bekannt und kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Nutzungsberechtigte ist in einer schriftlichen Aufforderung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Absätze 3 und 4 hinzuweisen.
(5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den entfernten Grabschmuck aufzubewahren.
(6) Die Wiedererrichtung solcher Grabstätten kann nur innerhalb der Ruhezeit nach Zahlung aller auf laufenden Kosten erfolgen. Bei Vergabe der Grabpflege an einen gewerblichen Friedhofs-

gärtner sind die bereits angelaufenen Kosten dem Friedhof zu erstatten.

VIII. Trauerfeiern
§ 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in den dafür vorgesehenen Feierhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung abgehalten werden.
(2) Trauerfeiern können in der Trauerhalle am Friedhof Remda abgehalten werden.
(3) Die Benutzung der Trauerhalle am Friedhof Remda ist mit der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten mindestens 48 Stunden vorher zu vereinbaren.
(4) Die Benutzung anderer Stellen des Friedhofes ist mit der Friedhofsverwaltung vorher zu vereinbaren.
Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Friedhofes widersprechen würde.
(5) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat. Ausschlaggebend ist im Zweifel die Einschätzung des Amtsarztes.
(6) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften
§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen findet diese Satzung Anwendung.

§ 29 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen und durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
(2) Während der Wintermonate gewährleistet die Friedhofsverwaltung durch Räumen und Streuen den Zugang zum Friedhof, zur Trauerhalle am Friedhof Remda, auf den Hauptwegen und zu den Bestattungsplätzen für bevorstehende Bestattungen. Auf den übrigen Friedhofsflächen herrscht eingeschränkter Winterdienst. Die Benutzung der Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 der ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 10 betritt,
1.2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 11 Abs. 1),
1.3. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 3,
1.3.1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
1.3.2. an Sonn- und Feiertagen oder nahe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
1.3.3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
1.3.4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
1.3.5. den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabflächen unberechtigterweise betritt,
1.3.6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
1.3.7. Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde die an der Leine zu führen sind,
1.4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 17 Abs. 1 - 5)
1.5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 1),
1.6. Grabmale oder Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 - 3),
1.7. Grabmale ohne vorherige Information an die Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24),
1.8. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicheren Zustand hält (§§ 22 und 23),
1.9. Streusalz, Unkrautvernichtungs- und andere chemische Mittel verwendet (§ 11 Abs. 3, Punkt 3.13.),
1.10. Grabstätten entgegen § 18 Abs. 3 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 18 Abs. 1 - 2 und 25 Abs. 1 - 5 bepflanzt,
1.11. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
1.12. unpassende Gefäße auf die Grabstätten stellt sowie solche Gefäße, Gießkannen und Geräte zur Grabpflege zwischen oder hinter den Grabstätten abstellt (§ 11 Abs. 3, Punkt 3.10.),
1.13. auf dem Friedhofsgelände raucht (§ 11 Abs. 3, Punkt 3.12.).
1.14. Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Handlungen des Aufsichtspersonals nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Remda-Teichel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remda-Teichel, in der Fassung vom 25. Juni 2013, zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Stadt Remda-Teichel über die Benutzung der kommunalen Bestattungseinrichtungen vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt 01/2010) außer Kraft.

Remda, den 22. Dezember 2018
Stadt Remda-Teichel

Pabst
Bürgermeister

Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Remda-Teichel aus der Sitzung 33/2018 vom 27.11.2018

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 465-33/2018
Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel genehmigt die Niederschrift Nr. SR 32/2018 der Sitzung des Stadtrates der Stadt Remda-Teichel vom 25.10.2018 - öffentlicher Teil -.

Beschluss-Nr. 466-33/2018
Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel beschließt, die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Remda-Teichel vom 18.12.2014 in der anliegenden Fassung. Der Beschluss ist gem. § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs.1 Satz 4 ThürKO **nicht zustande gekommen.**

Beschluss-Nr. 467-33/2018
Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel beschließt die Öffnungszeiten der Bürgerservicestelle in Remda nach Eingliederung der Stadt Remda-Teichel in die Stadt Rudolstadt. Die Bürgerservicestelle wird wöchentlich dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Bürgerservicestelle befindet sich im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Remda-Teichel, Rudolstädter Str. 8-10 in 07407 Remda-Teichel (im Raum des ehemaligen Einwohnermeldeamtes).

Beschluss-Nr. 468-33/2018
Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel beschließt Herrn Ortsteilbürgermeister Martin Schwager ab 01.01.2019 Ehrensold auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Gesetz über Kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) zu gewähren.

Beschluss-Nr. 469-33/2018
Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Remda-Teichel über die kommunalen

Friedhöfe „Friedhofssatzung“, mit den entsprechenden Änderungen nach Hinweisen der Kommunalaufsicht.

- nichtöffentlicher Teil -
Beschluss-Nr. 470-33/2018
Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel genehmigt die Niederschrift Nr. SR 32/2018 der Sitzung des Stadtrates der Stadt Remda-Teichel vom 25.10.2018 - nichtöffentlicher Teil -.

Ordnungsamt

Herzliche Weihnachtsgrüße

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remda-Teichel,

wir bedanken uns bei den Jugendfeuerwehren, den aktiven Mannschaften und den Alters- und Ehrenabteilungen für Ihre wichtige Mitarbeit in unserer Feuerwehr beim Übungs- und Einsatzdienst, sowie der Ausgestaltung von Festen und wichtigen gesellschaftlichen Ereignissen.
Unser Dank gilt besonders den Ehefrauen und -männern sowie den Familien für das Verständnis und die Unterstützung bei der sehr wichtigen ehrenamtlichen, oftmals zeitintensiven, entbehrungsreichen und nicht immer leichten Arbeit.
Bedanken möchten wir uns aber auch bei allen Arbeitgebern, die unsere Feuerwehrarbeit respektieren, schätzen und verständnisvoll mittragen.

Wir wünschen uns für die Zukunft weiterhin einen so großen Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren und Löschgruppen sowie ein respektvolles Miteinander und Ausdauer für alle vor uns stehenden Aufgaben!
Wir wünschen allen im Kreise ihrer Lieben eine friedvolle und schöne Weihnachtszeit sowie den Jahreswechsel ohne Einsätze!

Euer	*Eure*
Jörg Landgraf	*Jeannette Pabst*
Stadtbrandmeister	*SB Ordnung/Sicherheit/FF/Wald*

Neues von der Jugendfeuerwehr Teichel

Auch in diesem Jahr standen neben mehreren Ausbildungsstunden und dem alljährliche Löschangriff auch wieder zwei Gruppenausflüge auf dem Programm.
Im März fuhren wir in die Kletterhalle nach Saalfeld. Nach einer Unterweisung und einer kurzen Erwärmung konnte es losgehen. Mit viel Geschick und Mut haben wir die verschiedensten Kletterrouten bezwungen. Wir hatten hierbei echt viel Spaß und beim gegenseitigen Sichern wurde das Vertrauen in der Gruppe gestärkt. Wir kamen ganz schön ins Schwitzen. Es war wieder mal ein gelungener Ausflug und zum Abschluss waren wir noch gemeinsam essen. Danach fuhren wir zurück nach Hause.

Im November haben wir einen Ausflug in das Saalemaxx Rudolstadt unternommen. Die Freikarten wurden von der Stadt Rudolstadt zur Verfügung gestellt. Wir hatten viel Spaß beim Rutschen, beim Wetttauchen und auch im Wellenbad. Nach dem Toben waren alle sehr hungrig und wir haben im Saalemaxx noch gemeinsam Mittag gegessen. Am Ausgang gab es zum Abschluss für jeden ein Eis. Danach machten wir uns auf den Heimweg. Es war ein sehr schöner Tag.

Zur Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins Teichel e. V. wurden an die Jugendfeuerwehrmitglieder die Weihnachtsgeschenke verteilt. In diesem Jahr gab es Kinogutscheine für das Cineplex in Rudolstadt und etwas zum Naschen. Auch viele lobende Worte gingen an die Jugendfeuerwehr für die Mithilfe bei der Ausgestaltung der Veranstaltungen (z. B. beim Weihnachtsbaumverbrennen, Maibaumsetzen und Martinsumzug) in diesem Jahr.
Auf diesem Weg möchten wir uns ganz herzlich für die großzügige Spende der Schneider & Zien GmbH & Co. KG Erfurt (Geschäftsführer Steffen Zien) bedanken. Wir werden dieses Geld im nächsten Jahr wieder für Ausflüge nutzen. Auch für einheitliche T-Shirts der Jugendfeuerwehr wurde bereits eine Spende zugesagt.
Ein so abwechslungsreicher Ausbildungs- und Aktivitätenplan wäre ohne die ausgezahlten Fördermittel der Stadtverwaltung Remda-Teichel und Geldspenden nicht möglich. Vielen Dank dafür.
Ein weiteres Dankeschön gilt dem Feuerwehrverein Teichel e. V., allen Unterstützern der Jugendfeuerwehr Teichel und den aktiven Kameraden der FW Teichel. Für alle Ausflüge konnten wir uns den MTW der FW Breitenherda ausleihen. Auch hierfür vielen Dank.

Ich wünsche allen Jugendfeuerwehrmitgliedern, Vereinsmitgliedern sowie allen aktiven Kameraden eine frohe Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2019.

Im Voraus möchte ich noch das Weihnachtsbaumverbrennen am 12. Januar 2019 ankündigen.

Text und Fotos: Falko Kirchner
Jugendwart FW Teichel

Freiwillige Feuerwehr Remda und Löschgruppen

Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen Kameradinnen und Kameraden für die geleistete Arbeit im Jahr 2018 bedanken. Ebenso möchte ich allen Firmen und Privatpersonen Dank aussprechen, welche die Freiwillige Feuerwehr stets unterstützen.
Hinter uns liegt ein Jahr voller verschiedenster Einsätze. Von einfachen bis hin zu schwierigsten Situationen, die oft an die Belastungsgrenze jedes Einzelnen gingen, haben wir alles stets zusammen gemeistert.
Ein Dank auch an eure Familien, die oft auf Euch verzichten mussten, wenn die Sirene ging oder Ausbildung war!

Ich wünsche Euch eine besinnliche, einsatzfreie Weihnachtszeit im Kreise Eurer Familien sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Euer Wehrleiter und stellvertretender Stadtbrandmeister
André Schnur

Bekanntmachungen anderer Institutionen

Der ZWA informiert

Fäkalentsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Fäkalentsorgung findet wie folgt statt:

Breitenheerda **09.01. - 11.01.2019**
Teichel **18.02. - 22.02.2019** (anders als im Wasserzeichen bekanntgegeben, eine detaillierte Aufstellung erfolgt Anfang Februar im Allgemeinen Anzeiger)

Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
Einen unverbindlichen Tourenplan für das Jahr 2019 entnehmen Sie auch unserer Homepage:
http://www.zwa-slf-ru.de/zwa/abwasser/entsorgung/

Achtung: Außerdem werden die Termine zukünftig im **Allgemeinen Anzeiger** bekannt gegeben.
Witterungsbedingte Änderungen behalten wir uns vor.

Grundstückseigentümer, die eine Auflage zur Stilllegung ihrer Kleinkläranlage erhalten haben, bitten wir um rechtzeitige Vereinbarung eines gesonderten Termins für die letzte Entleerung.
Aus arbeitsorganisatorischen Gründen muss die Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abfuhrtermin erfolgen. Dies gilt auch für zusätzlich notwendige Entsorgungen.

Amtliche Informationen der Ortsteile

Ortsteil Geitersdorf

Ortsteilbürgermeister und Ortsteilrat

Zeit zu schweigen, zu lauschen, in sich zu gehen.
Nur wer die Ruhe beherrscht kann die Wunder noch sehen,
die der Geist der Weihnacht den Menschen schenkt.
Auch wenn so mancher anders denkt.

Liebe Einwohner von Geitersdorf,

wir wünschen allen besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr.

Ortsteilbürgermeisterin Constanze Schößler & der Ortsteilrat

Ortsteil Remda

Ortsteilbürgermeister und Ortsteilrat

Der Ortsteilrat und der Ortsteilbürgermeister wünschen allen Einwohnern ein fröhliches Weihnachtsfest.
Für das neue Jahr wünschen wir alles Gute, viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Dr. Kurt Ihm
Ortsteilbürgermeister

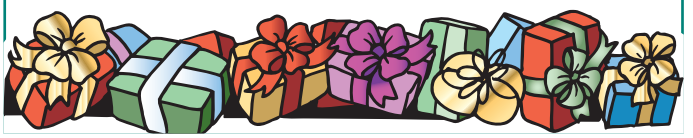

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Ortsteil Heilsberg

Ortsteilbürgermeister und Ortsteilrat

Der Ortsteilrat und der Ortsteilbürgermeister wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2019.

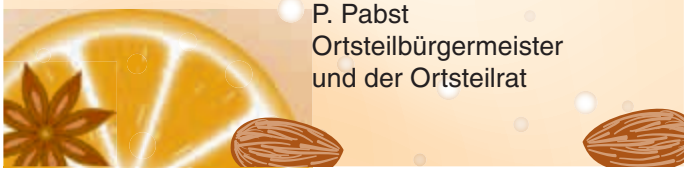

P. Pabst
Ortsteilbürgermeister
und der Ortsteilrat

Informationen

Information Wegewart

Rad AG

Wir haben nun - mit dem gespendeten Geld der Jagdgenossenschaft Remda - den ersten Info-Aufsteller zu den ehemaligen Mühlen in Remda am „Mühlenradweg Saale-Ilm“ herstellen lassen können. Der Bauhof bereitet jetzt vorsorglich gleich an zwei Standorten die Fundamente vor und im Frühjahr werden wir ihn an der Rinne an einem der ehemaligen Mühlenstandorte aufstellen können. Jetzt sind noch Sponsoren für die restlichen Aufsteller gesucht, die dann, an den jeweiligen Standorten, Infos zu den Mühlen und ihren Produkten geben werden.
Gern nehmen wir noch für diese alten Mühlen am Radweg oder im Stadtgebiet Beiträge entgegen, sei es zur Mühle mit ihrem Produkt, dem Besitzer oder zur Geschichte der Mühle.
Die Müllerfigur an der Feldmühle wird über den Winter eingelagert und erst im Frühjahr wieder aufgestellt. Dank der Bewohner sicherlich wieder im neuen Glanz.
Die Infotafel am Radweg in Teichröda wird entfernt, da sie witterungsbedingt beschädigt ist. Eine Wiederaufstellung ist erst nach einer Reparatur der Tafel und einer wetterfesteren Umgestaltung des Aufstellers möglich. Hier würden wir uns über einen Sponsor sehr freuen, der uns dieses relativ zeitnah ermöglicht.
Wegstrecke Teichröda - Pflanzwirbach
Hier kommt es durch Erdarbeiten unvermeidlich zu Behinderungen, die aber sicherlich kleinräumig zu umgehen sind. Der Bauträger hat eine „Wiederherstellung des vormaligen Straßenzustandes“ herzustellen.

Mühlen am Mühlenradweg Saale-Ilm:

In Teichröda künden heute noch fast vergessene Flurnamen vom Standort der Mühlen: „An der Blättermühle“ und „An der Judasmühle“
Aus der Chronik von Teichröda, veröffentlicht in einem Beitrag von Heinz Deubler, anlässlich der 650-jährigen urkundlichen Ersterwähnung Teichrödas, sind wir wieder u.a. auf die Spur der „Judisdorfer Mühle“, hier als (Judasmühle) und neu der Blättermühle gestoßen, (die Unter-, Ober- und Feldmühle (Eschdorfermühle) sind uns bekannt):
Zitat: „1663/64 war in Hopfgarten eine Kalkhütte in Betrieb. In Teichröda wohnten mehrere Handwerker: der Hufschmied Sebastian Kämmer, der Schneider Hans Bloß, die Böttger Hans Sauer, Hans und Lorenz Söffing, die Maurer Peter Bloch, Hans Müller und Michel Junge, die Leineweber Hans Höniger und Melchior Höring. Auch das Vorhandensein mehrerer Mühlen spricht dafür, dass es sich bei Teichröda um ein gewerbefreundliches, aufstrebendes Dorf handelte. Seit 1486 wird zwischen der oberen und unteren Mühle im Ort unterschieden. Der am Bauernaufstand 1525 beteiligte Müller Hans Martin wurde schon genannt. Unterhalb des Dorfes gab es die angeblich 1480 erbaute Bla(ä)ttermühle, 1626 war hier Georg Heinisch, 1665 und 1682 Lorenz Kirchner Müller. Die sogenannte Judasmühle an der Flur- und Landesgrenze gehört zu Geitersdorf; sie war schon im 15. Jahrhundert – wohl wegen der neuen Blattermühle – eingegangen. Die Feldmühle oberhalb des Dorfes stand zum ehemaligen Ort Hopfgarten in Beziehung und wurde im 16. und 17. Jahrhundert „Eschdorfer Mühle“ genannt. Ihre Lage unmittelbar an der schwarzburgisch-sächsichen Grenze führte zu manchem unliebsamen Geschehnis. Nach dem Bauernkrieg erfolgten von hier aus wiederholt Verletzungen des geltenden Rechts. Dabei verstand es der Müller Lorenz Anders, die schwarzburgischen, sächsischen und reußischen Amtsstellen in Rudolstadt, Weimar und Kranichfeld je nach seinem Vorteil gegeneinander auszuspielen.“
Hier künden m. A. heute noch alte Flurnamen von diesen Geschichten: rechts der Rinne an der Feldmühle: die „Glücke“ und gegenüber „das Hohn“ diese Flurnamen sind damals im direktem Grenzgebiet als solche sicherlich nicht durch Zufall entstanden.

Am Wegesrand zu finden:

bevor auch sie in Vergessenheit geraten, möchte ich, in sehr geraffter Beschreibung als Wanderziele, auf die Wüstungen im alten Stadtgebiet von Remda-Teichel verweisen:

- Wüstung Markersdorf: 2 km nördlich von Treppendorf, sichtbar noch die Kalksteinmauer der alten Kirche, scheint mehrere Siedlungsperioden gehabt zu haben und mehrere interessante Sagen und Geschichten ranken sich um dieses Dorf.

Die 3 - 4 Wüstungen (mit L(y)imberg?) auf dem Tännich:

- Ramstal, (auch Ramsdal): 1 km südl. Rittersdorf - jetzt mit einem schönen und gepflegten Wanderpfad vom Tännich aus gut beschildert und erschlossen - mit sichtbarem Kellergewölbe, erwähnt ist 1407 noch Heinrich Appelonis als Pfarrer der Kirche, 1411 scheint sie wüst.

Gemeinsam auf diesem Rundweg erfasst ist hier die:

- Wüstung Hirschhausen: hier ist nur die karge und kleine Siedlungsfläche zu erkennen, anders als in der:
- Wüstung Neuendorf (Nauendorf): gut sichtbare Siedlungsfläche mit informativer Standorttafel, mehreren Bebauungsflächen und freigelegtem Brunnen.
- Wüstung Limberg: Standort unbekannt, 1381 wird von den Erfurtern Augustinermönchen u.a. Linterberg erwähnt als Siedlung möglicherweise auf dem Tännich, in Ramstal wird ein Conrad Lymperg erwähnt.
- Hohenwarte bei Teichel: auf dem Steinberg soll eine Raubritterburg gewesen und 1290 von König Rudolf zerstört worden sein. Der Sage nach, soll auch ein Schloss in Teichel gestanden haben.
- Salzworgel: lag 600 m südl. Milbitz, der Platz wird als „das Wörchel“ benannt. Mauerreste und der durch Knochenfunde nachgewiesene Friedhof belegen den Platz der nur 1417 kurz erwähnt wird.
- Mandelhausen: Tonscherben und wenige Mauerreste um 1900 weisen auf den Platz südl. der Straße Milbitz – Teichel (nördlich über dem Schmierofen).
- Hopfgarten: gut ausgeschildert und beschrieben ist die Wüstung Hopfgarten mit dem noch heute amtierenden Heimbürgen und der „Hopfgärtner Gemeinde“ in Teichröda. Eine Chronik beschreibt das seit 1709. Gut restaurierte Kirchenmauern zeigen den westl. Siedlungsplatz. Zwischen ihnen wurden die Gebeine aus den umliegenden Gräberfunden verwahrt.
- Wüsteborn: einmal genannt als zwischen Eschdorf und Groschwitz gelegene, mehrfach auch als zwischen Hopfgarten und Groschwitz gelegene Wüstung, genannt auch als Weißenborn, Wiesenborn, (in villis Wusteborn et Haynsberg), u.a. 1445 erwähnt, 1562 hat ein Lorenz König aus Eschdorf Güter in Wüstenborn.
- Korsitz: Gorschwitz, 1133 als Cursitz, 1417 Korszytz, im 17 Jahrhundert erwähnt:„zue Korsitz eine Wüstung hinter Sundrembda gelegen, 22 Acker.“
  Ab 1865 wird hier eine Schäferei errichtet.
  (Mancher kann sich heute noch an die süßen Bonbons erinnern, durch die letzte Schäferin damals gern an die Kinder verteilt)
- Teichmanndorf: (Tichmannsdorf 1299), nordwestlich Ehrenstein zu erkennen: nachdem das Siedlungsgebiet mehrfach überschwemmt wurde, siedelten die Einwohner in den Schutz der Burg und Dorf Ehrenstein.

(Beitrag in Anlehnung an Heinz Deubler, RHH 04/1955, gekürzt und erweitert)
Sicherlich gibt es noch mehr Infos zu diesen Standorten oder finden sich noch andere, hier nicht genannte alte und vergessene Orte in unserer Umgebung (wie die ungesicherten Sagen zur Hugsburg mit Bonifatius in Heilsberg). Gern nehmen wir diese als regionale Geschichts- und Heimatpflege entgegen und in Verwahrung.

Wegewart

18. und 19. Januar 2019

„Haus der Vereine" Remda

Wir laden recht herzlich ein

Kaninchen in vielen Rassen und Farbenschlägen sind zu begutachten.
Beste Kaufmöglichkeiten von Zuchttieren für Züchter,
Halter und Besucher.

**Angeschlossen ist der Imkerverein Remda e.V.
mit einer Ausstellung bzw. Präsentation des Vereins
und ihrer Zuchtutensilien sowie Produkte.**

Diese Ausstellungen sind ebenfalls in den Räumlichkeiten des Vereinshauses zu sehen und werden das Gesamtbild der Veranstaltung abrunden, sowie die Zusammenarbeit unserer Vereine bestätigen.

Diese Ausstellungen sind zu folgenden Zeiten geöffnet.

Freitag, 18.01.2019, 16.00 - 22.00 Uhr & Samstag, 19.01.2019, 9.00 - 18.00 Uhr

Offizielle Eröffnung am Freitag, 18.01.2019, um 18.00 Uhr.
anschließend Züchterabend und gemütliches Beisammensein

Für die gastronomische Versorgung und ein vielfältiges angenehmes Umfeld ist wie immer bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Die Ausstellungsleitung

Schulnachrichten

Regelschule Neusitz

Neusitz 29
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon	036743/22533
Fax	036743/30090
Mail	rsneusitz@t-online.de
Homepage	www.rsneusitz.de

An alle Eltern der jetzigen 4. Klassen

Informationselternabend - zukünftige 5. Klasse im Schuljahr 2019/2020

Liebe Eltern,
hiermit laden wir alle Eltern von Schülern in den jetzigen 4. Klassen recht herzlich zu einem Informationselternabend an unsere Regelschule nach Neusitz am

Montag, dem 14.01.2019 um 18.00 Uhr

ein.
Wir informieren Sie über alle unsere schulischen Gegebenheiten und beantworten gern Ihre Fragen.
Hiermit laden wir auch jetzt schon herzlich zu einem Tag der offenen Tür am 25.05.2019, ab 13.00 Uhr an unsere Regelschule ein.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ellen Luge
Schulleiterin

Ortsteil Eschdorf

Kinderweihnachtsfeier

Foto: R. Hercher

Am 8.12.2018 fand unsere 1. Kinderweihnachtsfeier im frisch renovierten Gemeinderaum statt. Gemeinsam sangen wir Weihnachtslieder, schmückten den Weihnachtsbaum in der Kirche und auch der Weihnachtsmann besuchte uns. Wir bedanken uns bei allen Sponsoren und Organisatoren für den schönen Nachmittag.

Die Eschdorfer Kinder

Ortsteil Heilsberg

November und Dezember in Heilsberg

Das Theater in Heilsberg ist vorbei, vielen Dank für Ihren Besuch. Die letzten Dialoge waren nicht ganz verhallt schon wurde die Bühne vom Saal geschafft und der Jahresendspurt in Heilsberg konnte beginnen.
Die Kirmes lud Jung und Alt am ersten November-Wochenende ein. Den Anfang machen am Freitag, der Gottesdienst und das traditionelle Skatturnier. Am Samstag kamen die Kleinen bei Disco, Spielen und Showeinlagen des KC-Remda auf ihre Kosten. Am Abend gab es bei Tanz natürlich auch wieder Kaffee und selbst gebackenen Kuchen auf dem Saal. Nach einer kurzen Nacht trafen sich alle bei guter Laune auf dem Dorfplatz und zogen den ganzen Tag mit Blasmusik und gutem Wetter durch unsern Ort.
Der Weihnachtsmarkt in Heilsberg wurde diese Jahr eine Woche eher wie gewohnt begangen. Alle Kinder konnten mit der Ponykutsche durch das Dorf fahren. Die Blasmusikanten sorgten für die adventliche Stimmung. Der Weihnachtsmann besucht uns direkt auf dem Dorfplatz und brachte den Kindern süße Geschenke mit. Jeder konnte auch dieses Jahr nach Herzenslust jede Art von Köstlichkeiten probieren und genießen.
Vielen Dank für die Unterstützung, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch wünscht allen der Heimatverein Heilsberg.

Foto: M. Fox

Impressum

Herausgeber:
Stadt Remda-Teichel, Rudolstäder Straße 8-10, 07407 Remda,
Tel.: 03 67 44/34 60, Fax 03 67 44/3 46 14
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Stadt Remda-Teichel, Bürgermeister Peter Pabst
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst veranwortlich.
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Hartmut Osswald, erreichbar unter Tel.: 0170 / 2216656, E-Mail: hartmut.osswald@t-online.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter:
Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet.; einzelne Exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

Ortsteil Sundremda

Fasching in Sundremda am 26.01.2019

„Sundremdaer Faschingsspiele – Dabei sein ist alles! “

Kinderfasching am
14:00 Uhr – **Eintritt frei!**

Abendveranstaltung
mit Programm ab 20:11 Uhr

WAGNER & FRIENDS
WAGNER-FRIENDS.DE

Die Betthäschen freuen sich, euch im beheizten Festzelt in Sundremda begrüßen zu dürfen!!!

Sundremme - Helau

Ortsteil Teichel

Vom Scheunenadvent der Landfrauen Teichel

In Abwandlung des bekannten Versleins “Advent, Advent, ein Lichtlein brennt…“ heißt es seit einigen Jahren in Teichel „Advent, Advent, alles in die Scheune rennt…“ Man muss aber betonen, dass mittlerweile im großen Raum kaum noch etwas an eine Scheune erinnert, so dass alle Gäste die dort stattfindenden Veranstaltungen in aller Gemütlichkeit verbringen können. Das Äußere stimmt also, und für den Inhalt sorgt der rührige Verein mit den von ihm geladenen Veranstaltern. Deren Zahl war wieder recht umfassend. Neben traditionellen Darbietern wie den Kindern der Grundschule Remda, Moderator Kevin Dörnfeld, dem Steinberg Trio aus Teichel unter Leitung von Gerhard Sorge gastierten diesmal u.a. Entertainer Jens Bähring, welcher sich als König speziell an die Kinder wandte, sie bestens unterhielt und animierte. Der Gospelchor „Colours of Soul - die Farben der Seele“, der auch über ein Weihnachtsprogramm verfügt, interpretierte das Wort Gospel in seiner Bedeutung, “ das Singen von der guten Nachricht des Evangeliums, Singen, das uns als Mensch meint.“ Allein diese Aufzählung mag die reichhaltige Abwechslung verdeutlichen. Logisch, dass Oma und Opa die Darbietungen der Kleinen gefielen, anderen hatten es die Gospelklänge angetan, dem nächsten der Auftritt von Entertainer Bähring, der seine Show mit aller Routine darbot. Er war nicht der einzige, der sich den Kindern widmete, denn Weihnachtsmann Gunter Anding hatte Überraschungen parat, wie eben „Alle Jahre wieder.“ Und natürlich gehört zu einem schönen Fest auch etwas Gutes für die Gaumen. Von den leckeren Torten, welche die Landfrauen zu Hause selbst zubereitet hatten, schwärmte ein mancher Besucher und sprengte die eigenen Kalorienvorgaben. Teichels Fußballpräsident R. Alex war diesbezüglich ebenfalls des Lobes voll. Besucher Harry Erbse brachte zum Ausdruck, dass man das Engagement des Landfrauenvereins nicht genug würdigen könne und dass ihm das bunte Programm in seiner Gesamtheit sehr gefallen hat. Der kulinarische Teil sei die gelungene Ergänzung, denn es gab neben Kaffee und Kuchen auch herzhafte Kost vom Rost. Mögen Applaus und Lobesworte den Frauen Motivation sein, das kulturelle Leben ihrer kleinen Stadt, die bald Ortsteil von Rudolstadt sein wird, auch weiterhin aktiv zu gestalten.

Text: Peter Zien

Der Ortsteilrat von Teichel

Zunächst einmal wollen wir in dieser letzten Ausgabe unseres Anzeigers Remda-Teichel allen Bürgern unseres Ortsteils Teichel, welche im vergangenen Jahr auf irgendeine Weise zur gedeihlichen Entwicklung des Städtchens beigetragen haben, ganz herzlich danken. Dazu gehören beispielsweise die bei Arbeitseinsätzen ständig anwesenden Familien wie Karl-Heinz Schmidt, Rolf Engelmann, Rainer, Mario und Ralf Alex, Hubert Hofmann oder Ingo Seyfarth sowie den beiden ständig am Sportplatz wirkenden Sportfreunden Burkhard Günsche und Harti Händel. Besonders erfreut waren wir über die hohe Teilnehmerzahl beim letzten Einsatz zur Grundreinigung des Rathauses nach der Baumaßnahme am Dach. Im Gebäude und im Außenbereich gab es mehr zu tun, als man annehmen konnte. Doch bis zur feierlichen Einweihung war alles in Ordnung. Diese großartige Aktivitätsbeteiligung möge Richtschnur für das kommende Jahr sein! Wir hoffen, dass sich auch ganz neue Kräfte hinzu gesellen. Um beim Rathaus zu bleiben: Die privaten Spendenmittel, das waren über 20000.-€, fanden u.a. Verwendung bei der Reparatur der Uhr am Rathaus, der Anbringung von Ornamenten an der Außenfassade, der Beleuchtung im Außenbereich, Arbeiten am Dach und bei der nun begonnenen Erneuerung der Theke im Vorsaal. Ein ganz großer Dank geht an alle Spender. Ein Kompliment gilt auch der Feuerwehr, welche den Weihnachtsbaum herbei schaffte und aufstellte.
Gegenwärtig laufen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro die Gemeinden der Stadt Remda-Teichel - unabhängig von ihrer baldigen Zugehörigkeit zu Rudolstadt - in ein Dorferneuerungsprogramm zu integrieren. Würde dies gelingen, hätte dies sehr positive Effekte für die Ortsgestaltung und würde den Einwohnern auch Nutzen bei der Renovierung ihrer Gebäude bringen. In dem Beirat, der bereits tagte, wirken alle Ortsteilbürgermeister mit.
Leider wird es ab Januar unseren Regionalanzeiger in der bekannten Form nicht mehr geben. Der Ortsteilrat bemüht sich, speziell für unser Städtchen Teichel ein kleines Informationsblatt zu erstellen, welches mindestens vierteljährlich erscheinen soll. Dieses „Teicheler Ortsblatt“ soll über wichtige Termine aller Vereine sowie die Höhepunkte im Leben des Ortes berichten. Schon jetzt werden alle Vereinsvorsitzenden gebeten, entsprechende Planungen vorzunehmen und für eine diesbezügliche Abstimmung bereit zu halten. Hat jemand noch Vorschläge, worüber berichtet werden sollte, bitte an ein Mitglied des Ortsteilrates übermitteln: M. Anding, Ralf u. Mario Alex, Ingo Seifarth, Andy Gallert oder Peter Zien.

Text: Peter Zien

Ortsteil Teichröda

Alt-Besetzung von „Zwei gegen Willi“ in Teichrödanien

Am 12. Januar 2019 kommt es zu einem besonderen Event im Vereinshaus des TKV e. V. in Teichröda.
Die „Alt-Besetzung“ von „Zwei gegen Willi“ wird auf dem Saal zu Gast sein.
Die Band gibt es schon seit mehr als 30 Jahren in wechselnder Besetzung. Sie war zu verschiedensten Veranstaltungen vom kleinen Dorfsaal bis zum größten Open Air im Landkreis sowie quer durch die Republik unterwegs. Als in der Wende viele Klubs und Kulturhäuser geschlossen wurden, hatte gerade eine kleine Combo wie die „Willis“ mit ihrem vielseitigen Programm eine gute Chance. Das war eine der besten Zeiten der Band - als Trio mit Willi, Joe und Didi. Letzterer verließ 1994 „Zwei gegen Willi“, um sein Solo-Projekt „didiplay“ durchzuziehen. Alle Beteiligten blieben aber in guter Freundschaft verbunden.
Bereits seit 9 Jahren treffen sich die drei Haudegen in Saalfeld. Das war den Fans vom Teichrödanier Fasching immer zu weit. Deshalb wird sich die Alt-Besetzung zu einem einmaligen Konzert am Samstag, dem 12. Januar 2019 in Teichröda zu unterhaltsamer „Mugge von früher“ zusammenfinden und die alten Zeiten wieder aufleben lassen.

Einlass ab 20:00 Uhr…

Teichrödanien sagt Danke!!!

Zum 01. Januar 2019 wird die Stadt Remda-Teichel
der Stadt Rudolstadt zugeordnet.
Mit diesem Termin geht auch eine sehr erfolgreiche
Zusammenarbeit zu Ende.

Kinderfasching 2018 *Teichrödanien ahoi!*

In allen Belangen unseres Vereins waren die Mitarbeiter der Stadtverwaltung stets zuverlässige Ansprechpartner. Ob beim Neubau der Sanitäranlagen, dem Einbau einer neuen Heizungsanlage oder Angelegenheiten hinsichtlich der Pacht unseres Vereinsgebäudes stießen wir immer auf offene Ohren. Ein besonderer Dank gilt dabei dem ehemaligen Bürgermeister Herrn Engelmann und dem Bürgermeister Herrn Pabst.

Für die Unterstützung, zahlreichen Ratschläge sowie finanziellen Zuwendungen sagen alle Mitglieder des Teichrödanier Karnevalsvereins e.V. Danke!!!

Text und Fotos: D. Wranik

Kirchliche Nachrichten

Jahreslosung für 2019

„Suche Frieden und jage ihm nach!“ *Psalm 34,15*

Kirchspiel Remda

mit den Gemeinden Remda, Altremda, Kirchremda, Sundremda, Heilsberg und Breitenheerda

Gottesdienste

Sonntag, 13. Januar, 1. Sonntag n. Epiphanias
10.30 Uhr Remda
14.00 Uhr Sundremda
17.00 Uhr Kirchremda
Sonntag, 20. Januar, 2. Sonntag n. Epiphanias
09.00 Uhr Heilsberg
10.30 Uhr Altremda
Sonntag, 27. Januar, 3. Sonntag n. Epiphanias

Veranstaltungen

Dienstag, 8. Januar
14.00 Uhr Seniorenkreis Remda
14.00 Uhr Seniorenkreis Heilsberg
19.30 Uhr GKR Sitzung Pfarrbereich Remda
Freitag, 11. Januar
19.00 Uhr Ehrenamtlichen Tag in Heilsberg

Ihr Pfarrer Michael Ehrlichmann

Kirchspiel Teichel

mit den Gemeinden Eschdorf, Geietersdorf, Haufeld, Milbitz, Teichel, Teichröda und Treppendorf

Kirchliche Veranstaltungen – Dezember 2018 und Januar 2019

4. Advent, 23. Dez.
16.30 Uhr Treppendorf Singspiel “Die sonderbare Nacht“
Heiligabend, 24. Dez.
14.00 Uhr Eschdorf
15.00 Uhr Geitersdorf
16.30 Uhr Teichröda
18.00 Uhr Teichel
20.00 Uhr Milbitz
1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dez.
14.00 Uhr Teichel
16.00 Uhr Haufeld
Sonntag n. Weihnachten, 30. Dez.
17.00 Uhr Treppendorf
Silvester, 31. Dez.
15.00 Uhr Geitersdorf
16.30 Uhr Teichröda
18.00 Uhr Teichel mit Abendmahl
19.00 Uhr Milbitz mit Taufe
20.00 Uhr Eschdorf
Mittwoch, 9. Jan.
14.00 Uhr Seniorenkreis in Teichweiden für Geitersdorf
14.30 Uhr Seniorenkreis in Treppendorf
1. Sonntag n. Epiphanias, 13. Jan.
10.00 Uhr Teichel
Freitag, 18. Jan.
19.00 Uhr Teichel - Neujahrsempfang
2. Sonntag n. Epiphanias, 20. Jan.
09.00 Uhr Geitersdorf
10.00 Uhr Teichel
14.00 Uhr Teichröda
17.00 Uhr Haufeld
18.00 Uhr Treppendorf
Mittwoch, 23. Jan.
15.00 Uhr Seniorenkreis in Teichel
Sonntag, 27. Jan.
14.00 Uhr Milbitz – zentraler Gottesdienst anlässlich der 422. Pestilenzpredigt mit anschließendem Kaffeetrinken

Genaue Informationen über das kirchliche Leben und zu den Veranstaltungen in den Kirchgemeinden entnehmen Sie bitte dem Gemeindebrief, der an alle Halthalte verteilt wurde.
Bei Rückfragen oder Anregungen wenden Sie sich bitte an mich unter Tel. 036743/22219 oder per Email an Markus.Tschirschnitz@t-online.de.

Allen Bürgern der Stadt Remda-Teichel wünsche ich eine friedvolle Weihnachtszeit und Gottes reichen Segen für das Jahr 2019!

Ihr Pfarrer M. Tschirschnitz

Sonstige Veranstaltungen

VdK Ortsverband Rudolstadt-Land

Die Leitung des Ortsverbandes

dankt allen Mitgliedern
und Nichtmitgliedern

für die aktive Teilnahme am Verbandsleben des Jahres 2018 und wünscht auf diesem Weg

ein frohes Weihnachtsfest und einen gesunden Übergang in das Jahr 2019.

Der Vorstand
des Ortsverbandes Rudolstadt-Land

Sonstige Informationen

Die Geschäftsstelle der Stadtverwaltung Remda-Teichel ist vom 24.12. bis einschließlich 31.12.2018 geschlossen.

Pabst
Bürgermeister